



FAQ - Krisenmomente von Schülerinnen und Schülern im besonderen Volksschulangebot (bVSA)

1. Was unterliegt der Meldepflicht an das Schulinspektorat?	Damit allenfalls weitere Schritte frühzeitig geplant werden können, ist das Schulinspektorat frühzeitig über die Situation und die geplanten Massnahmen zu informieren. Dies kann eine Meldung per E-Mail sein mit der Information über den Schüler/die Schülerin und der geplanten Massnahme.
2. Mangelnde Angebote (Berner Jura)	In den verschiedenen Regionen im Kanton Bern gibt es unterschiedliche Angebote, dies ist dem AKVB bewusst. Es ist wünschenswert, dass die Schulen bedarfsgerechte Angebote entwickeln. Das können z.B. neue Partner sein oder Institutionen, welche gemeinsam ein neues Angebot entwickeln.
3. Gibt es weitere Lösungsmöglichkeiten? Schulsozialarbeit? Kinder- oder Jugendfachstellen?	Die Schulsozialarbeit sowie Kinder- oder Jugendfachstellen können miteinbezogen werden. Dies liegt in der Verantwortung der Schulen.
4. Welche Fachpersonen können einbezogen werden?	Es gibt hier unterschiedliche Möglichkeiten. So können zum Beispiel weitere ausgebildete Lehrpersonen, Sozialpädagoginnen oder -pädagogen sowie Heilpädagoginnen oder -pädagogen hinzugezogen werden. Aufgrund des Fachkräftemangels ist es jedoch oft schwierig gerade kurzfristig ausgebildete Personen zu finden. So kann auch weiter zum Beispiel an Coaches oder Personen, welche bereits anderweitig im pädagogischen Bereich tätig waren, gedacht werden.
5. Regelmässigkeit der Informationen an das Schulinspektorat?	Die Institutionsleitung/Schulleitung ist fallspezifisch in Kontakt mit dem SI.
6. Beispiele?	Mögliche Lösungsansätze bestehen darin, entweder zusätzliche Fachpersonen (z.B. Coach, 1:1 Begleitperson) miteinzubeziehen oder eine kurzfristige Separation in ein anderes Angebot (max. 12 Wochen). Dies kann zum Beispiel ein Time-Out-Angebot sein.
7. Kann das Verfahren verkürzt werden bei einem freiwilligen, begründeten Wechsel	Für einen Wechsel von einer Schule oder von der Integration in die Separation braucht es in jedem Fall eine EB-Anmeldung Anmeldung grundsätzlich jeweils spätestens für den 01.11. im Hinblick auf



von integrativ zum separativ umgesetzten besonderen Volksschulangebot?	das kommende Schuljahr. Ansonsten müssen die Schulen das weitere Vorgehen mit dem SI ab-sprechen.
8. Finanzierung im separativen besonderen Volksschulangebot durch die besondere Volksschule.	<p>In der Leistungsvereinbarung haben die bVS Mittel zur Verfügung wie die Förderlektionen und die Betriebskostenpauschale. Zudem besteht jeweils die Möglichkeit mit dem AKVB in Kontakt zu tre-ten.</p> <p>Wichtig: Ein Eintritt in die KiG oder die UPD bedeutet, dass die Finanzierung über die Leistungsver- einbarung dieser Angebote läuft. Der abgebenden Schule fallen somit keine Kosten an.</p>
9. Entscheidungskompetenz bei kurzfristiger örtlicher Separation?	<p>Im separativ umgesetzten besonderen Volksschulangebot erarbeitet die Institutions-/Schulleitung den Umsetzungsplan.</p> <p>Im integrativ umgesetzten besonderen Volksschulangebot erarbeitet ebenfalls die Schulleitung den Umsetzungsplan. Das Schulinspektorat entscheidet gemeinsam mit der Abteilung besonderes Volksschulangebot zeitnah über die Kostenübernahme.</p>
10. Anforderungen an die Rückkehr?	Die Massnahme soll dazu führen, dass der Schüler/die Schülerin reintegriert werden kann. Pro- zesse, Strukturen und Inhalten werden in der Zeit der Massnahme angepasst und Vorbereitungen für eine gelingende Integration getroffen. Die Anpassungen können auf jeder Ebene erfolgen (Schü- ler/Schülerin, Klasse, Stufe, Schule, Eltern).
11. Wie viel darf ein Sondersetting kosten? Wie soll gewählt werden?	Die Wahl des Angebots liegt in der Verantwortung der Schule sowie auch die Preisverhandlungen.